



Geschäftsprüfungskommission
Cumissiun da gestiun
Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 7
über den Zirkularbeschluss vom 14. März 2022
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rats**

**zur Orientierungsliste:
1. und 2. Serie zum Budget 2022**

Anwesend:

Silvia Hofmann, Präsidentin
Agnes Brandenburger, Daniel Buchli-Mannhart, Silvia Casutt-Derungs,
Sepp Föhn, Tina Gartmann-Albin, Enrico Kienz, Leonhard Kunz,
Urs Marti, Bernhard Niggli-Mathis, Gaby Ulber, Tino Schneider,
Simi Valär

Sekretariat:

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2022 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 14. März 2022

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rats**

Silvia Hofmann, GPK-Präsidentin

ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATS DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. UND 2. SERIE ZUM BUDGET 2022

1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 17. Jan. 2022	1. Serie	21 585 000	0	21 585 000	5 000 000	16 585 000
- 3. März 2022	2. Serie	<u>20 000 000</u>	<u>0</u>	<u>20 000 000</u>	<u>7 500 000</u>	<u>12 500 000</u>
	TOTAL	<u>41 585 000</u>	<u>0</u>	<u>41 585 000</u>	<u>12 500 000</u>	<u>29 085 000</u>

* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

2. SERIE (Sitzung vom 3. März 2022)

2000	Departementssekretariat DVS		
2000.363512	<u>Beiträge für COVID-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen</u> RB Prot. Nr. 123 vom 14. Februar 2022	5 000 000.--	20 000 000.--

a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Mit dem neuen «Härtefallprogramm 2» des Bundes für das Jahr 2022 können Verluste von Unternehmen, die von der Covid-19 Pandemie besonders betroffen sind, von Januar 2022 bis max. Juni 2022 entschädigt werden. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang auch entschieden, dass coronabedingte Umsatzverluste von Unternehmen in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 über das bisherige «Härtefallprogramm 1» abzuwickeln sind. Das gilt für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz bis max. 5 Mio. Fr. (Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Mio. Fr. können für das 2. Semester 2021 nur über die «Bundesratsreserve» berücksichtigt werden).

Die Regierung hat mit Beschluss vom 8. Februar 2022 (RB 96/2022) entschieden (auch basierend auf der Haltung der Wirtschaftsverbände), dass im Rahmen des «Härtefallprogramms 1» den betroffenen Unternehmen noch eine Unterstützung für das 4. Quartal des Jahres 2021 geleistet werden soll, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden. Eine Voraussetzung ist, dass im 4. Quartal 2021 ein Umsatzverlust von mindestens 15% ausgewiesen werden muss. Ansonsten gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie bisher. Damit kommen im Grundsatz diejenigen Unternehmen mit bis max. 5 Mio. Fr. Umsatz für eine Unterstützung infrage, welche bereits eine Unterstützung erhalten haben. Weil die Umsatzverlustschwelle von 15% nun allerdings für das 4. Quartal 2021 gilt, kommen neu noch die Unternehmen hinzu, welche zwischen 1. November 2020 und 30. Juni 2021 für 40 Tage schliessen mussten, aber die kantonal festgelegte Umsatzverlustschwelle von 15% im Jahr 2020 (bzw. in einer 12-Monatsphase bis maximal Juni 2021) im Vergleich zu den Vorjahresumsätzen nicht erreicht haben. Für die Unternehmen mit über 5 Mio. Fr. Umsatz werden individuelle Lösungen – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – gesucht.

Der insgesamt erforderliche Nachtragskredit von brutto 25 Mio. Fr. beinhaltet zwei Komponenten.

- Einerseits ist er nötig für den kantonalen Anteil an den Beiträgen von 30%.
- Andererseits werden rein kantonale Mittel nötig für die Behebung des Problems, dass viele stark betroffene Unternehmen bereits die bundesrechtlichen Beitragslimiten erreicht oder knapp erreicht haben. Diese Unternehmen werden wahrscheinlich oft auch im 4. Quartal 2021 stärker betroffen sein. Das bedeutet, dass die Beitragslimiten überschritten werden müssen, wenn diesen Unternehmen geholfen werden will. Eine Überschreitung der Limiten ist im Rahmen der «Bundesratsreserve» möglich – diese ist aber nicht mehr vorhanden. Insofern muss der Kanton den Teil der Beiträge, welche die Beitragslimiten übertreffen, allein übernehmen. Der Kanton wird aber maximal 5% über die bundesrechtliche Limite hinausgehen. Das bedeutet zum Beispiel:
 - Limite voll (20%) ausgeschöpft → neue Limite 25% (Kanton trägt die 5% alleine);

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

- Limite zu 19% ausgeschöpft → neue Limite 24% (Kanton trägt 4% alleine, 1% wird üblich aufgeteilt: 7/10 Bund, 3/10 Kanton);
- Limite zu 16.5% ausgeschöpft → neue Limite 21.5% (Kanton trägt 1.5% alleine, 3.5% werden wie üblich aufgeteilt: 7/10 Bund, 3/10 Kanton).

Insgesamt wird mit maximalen Beiträgen von rund 24 Mio. Fr. gerechnet. 1 Mio. Fr. ist für den Vollzug vorgesehen. Die 24 Mio. Fr. wurden aufgrund dessen, dass für Umsatzverluste bis Juni 2021 für Unternehmen bis max. 5 Mio. Fr. Umsatz rund 110 Mio. Fr. ausgerichtet wurden, berechnet. Mit den 110 Mio. Fr. wurde eine Epidemie-Phase von rund 15 Monaten abgedeckt, wobei davon rund 8 Monate mit starken Beschränkungen einhergingen. Im 4. Quartal 2021 geht es um 3 Monate, in welchen behördliche Massnahmen galten. Insofern werden maximal 1/5 der Beiträge von 110 Mio. Fr. nötig sein.

In diesen 24 Mio. Fr. sind rund max. 6 Mio. Fr. reine kantonale Beiträge wegen der Problematik der Beitragslimiten enthalten. Das bedeutet: 18 Mio. Fr. werden zwischen Bund und Kanton mit 7/10 und 3/10 aufgeteilt, d.h. der Kanton trägt hier rund 5.5 Mio. Fr. Hinzu kommen die erwähnten 6 Mio. Fr. sowie die 1 Mio. Fr. für den Vollzug. Das ergibt eine Nettobelastung von rund 12.5 Mio. Fr.

b) Zeitliche Dringlichkeit

Die Dringlichkeit ist hoch. Es sollen neu auch Beiträge für das 4. Quartal 2021 ausgerichtet werden.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Zusätzlich zum bereits in der ersten Serie von der GPK genehmigten und im Wesentlichen noch verfügbaren Nachtragskredit von 5 Mio. Fr. ergibt sich aufgrund der Annahmen und Berechnungen ein weiterer Bedarf von brutto 20 Mio. Fr.

d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Es sind aktuell für das Jahr 2022 keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. Die Nettobelastung des Kantons aus dem vorliegend für 2022 von 5 Mio. Fr. auf 25 Mio. Fr. erhöhten Härtefallprogramm beträgt voraussichtlich 12.5 Mio. Fr. Je nach Anfall der effektiv gewährten Härtefallmassnahmen kann sich diese Nettobelastung verändern. Im Jahr 2020 wurden vom kantonseigenen Härtefallprogramm 8.4 Mio. Fr. nicht beansprucht. Im 2021 ist die Nettobelastung des Kantons mit 35.1 Mio. Fr. um 6.5 Mio. Fr. tiefer ausgefallen als erwartet.

e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Es wird davon ausgegangen, dass das Härtefallprogramm im 2022 seinen definitiven Abschluss findet.

Total 2. Serie

20 000 000.--

Chur, 14. März 2022

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATS**